

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom 1930, B. G. Bl. Nr. . . .

betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1930).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 347 vom Jahr 1925, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel I (Verfassungsbestimmung). § 6, Absatz 3, hat zu lauten:

„Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Abgaben der Länder (Gemeinden) Anordnungen zur Verhinderung von Schädigungen der Bundesfinanzen oder wichtiger wirtschaftlicher Interessen oder zur Vereinheitlichung des Abgabensystems erlassen.“

Artikel II (Verfassungsbestimmung). § 7, Absatz 6 und Absatz 7, Z. 2, werden aufgehoben. § 7, Absatz 7, erhält die Bezeichnung Absatz 6 und in der Einleitung folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen des Absatzes 5 finden auf in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 gefasste Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:“

§ 7, Absatz 8 bis 11, erhalten die Bezeichnung Absatz 7 bis 10.

Artikel III (Verfassungsbestimmung). Für die Berechnung der im Finanz-Verfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Abschnitt II.

Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 24 vom Jahr 1929, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel IV. In § 1 ist nach dem Wort „Vermögensabgabe“ einzuschalten „die Vermögenssteuer“. § 2, Absatz 2, in seiner gegenwärtigen Fassung und die Worte „in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer“ in § 1, Schlußsatz, haben zu entfallen.

Artikel V. § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die folgenden Abgaben sind gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes):

1. die Einkommensteuer, die nach Bekennnissen veranlagte Rentensteuer, die Körperschaftsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;
2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuer;
3. die Schaumweinsteuer;
4. die Immobiliengebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
6. die Holzausfuhrabgabe;
7. die Erbgebühren;
8. die Warenumsatzsteuer;
9. die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe.“

Artikel VI. § 2, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Ertrag der in Absatz 1 angeführten Abgaben wird in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 verteilt wie folgt:

jener der unter Z. 1 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern je zur Hälfte;

jener der unter Z. 2 angeführten Abgaben bei der Branntweinabgabe und der Weinststeuer zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 70 zu 30 vom Hundert. Die gleiche Verteilung gilt für vier Zehntel des Ertrages der Biersteuer, sechs Zehntel dieses Ertrages verbleiben zur Gänze den Ländern;

jener der Schaumweinsteuer (Z. 3) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der unter Z. 4 und 5 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der Holzausfuhrabgabe (Z. 6) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von $62\frac{2}{3}$ zu $37\frac{1}{3}$ vom Hundert;

bei den Erbgebühren (Z. 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98;

die Warenumsatzsteuer (Z. 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Fall der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahr am Ertrag der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert, b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert ausmacht. Der nach Abzug dieser Gemeindeanteile verbleibende Ertrag der Warenumsatzsteuer wird zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 60 zu 40 vom Hundert verteilt;

bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (Z. 9) erfolgt die Verteilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . Dezember 1930, B. G. Bl. Nr. . . .

Der Verteilung unterliegt der Ertrag dieser Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge nach Abzug der Rückvergütungen. Vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren, der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe sowie von sechs Zehnteln des Biersteuerertrages wird vor Durchführung der Ertragsverteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschlossen (Bundespräzipium), daß dem Bund um 40 Millionen Schilling mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren, der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe sowie von sechs Zehnteln des Biersteuerertrages ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen."

Artikel VII. § 2, Absatz 3, hat zu lauten:

"Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugsweg eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist. Von dem nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 2) verbleibenden Ertragsanteil Wiens werden acht vom Hundert bei der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer und vier vom Hundert bei der Körperschaftsteuer abgezogen und zur einen Hälfte Niederösterreich überwiesen, zur anderen auf die Länder mit Ausschluß Wiens und Niederösterreichs im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an jeder dieser beiden Abgaben aufgeteilt.

2. Aus den gesamten Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, an vier Zehnteln des Biersteuerertrages, an der Weinststeuer und an der Warenumsatzsteuer wird zunächst jener Betrag ausgeschieden, der erforderlich wäre, um die gesamten Ertragsanteile der Länder außer Wien an den direkten Steuern (Z. 1) auf den nach dem Durchschnitt aller Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfallenden Betrag zu erhöhen. Dieser ausgeschiedene Betrag wird auf die Länder außer Wien je zur Hälfte im Verhältnis der die öffentlichen Volks- und Hauptschulen besuchenden Kinder (Schülerzahl) und nach Maßgabe einer vervielfachten Bevölkerungszahl (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt, die in folgender Weise ermittelt wird: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit der Zahl 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit der Zahl 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit der Zahl 40, jene der Gemeinden mit über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit der Zahl 50, jene der Gemeinden mit über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutarstädte mit einer geringeren Einwohnerzahl mit der

Zahl 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit der Zahl 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für diese Aufteilung. Vom restlichen Ertragsanteil an den angeführten Abgaben wird die eine Hälfte auf die Länder mit Einschluß von Wien im Verhältnis der die öffentlichen Volks- und Hauptschulen besuchenden Kinder (Schülerzahl) aufgeteilt; aus der zweiten Hälfte wird zunächst für Wien ein Betrag ausgeschieden, der seinem Anteil an der nach der Schülerzahl aufgeteilten Hälfte dieses restlichen Ertragsanteiles entspricht, der Rest aber auf die Länder ohne Wien nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt. Die Zahl der schulforschenden Kinder wird nach dem Stand zu Beginn des Schuljahres festgesetzt, das im vorangegangenen Kalenderjahr geendigt hat.

Sechs Zehntel des Ertrages der Biersteuer werden im Verhältnis der im Durchschnitt der Jahre 1928, 1929 und 1930 aus den Landesbierverbrauchsabgaben erzielten Einnahmen aufgeteilt.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Z. 2) mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzansuhrabgabe werden vier vom Hundert ihres Gesamtertrages zugunsten Wiens ausgeschieden, dreiunddreißig ein Drittel vom Hundert des Gesamtertrages werden auf die anderen Länder, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen dieser Länder nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnis der nutzbaren Waldfläche aufgeteilt.

7. Die Verteilung des Erbgebührenzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom ... Dezember 1930, B. G. Bl. Nr.

Artikel VIII. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

„Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zustießenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden in folgendem Umfang weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern mit

Ausnahme der aus den Ertragsanteilen Wiens an der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausgeschiedenen Beträge (Absatz 3, Z. 1), an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe und der Weinsteuer, ein Zwölftel des Ertragsanteiles an der Biersteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiterzuüberweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden (bei den in Absatz 3, Z. 2, angeführten Abgaben auf die Gemeinden außer Wien erfolgt in folgender Weise:

1. Bei den in Absatz 3, Z. 1, angeführten Abgaben mit Ausnahme der Abzugseinkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder, bei der Abzugseinkommensteuer nach den dort enthaltenen Vorschriften.

2. Bei den in Absatz 3, Z. 2, angeführten Abgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

3. Bei den in Absatz 3, Z. 3, 4 und 5, angeführten Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder.“

Artikel IX. § 2, Absatz 5 und 6, werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Absatz 5 folgende Bestimmung:

„Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile, die Wien nach Durchführung der in Absatz 3, Z. 1, angeführten Kürzungen zukommen, acht Ganze sechs Zehntel vom Hundert ausgeschieden und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.“

Artikel X (Verfassungsbestimmung). Im § 2, Absatz 7, entfällt der letzte Satz; der Absatz erhält die Bezeichnung Absatz 6.

Artikel XI. § 2, Absatz 8, erhält die Bezeichnung Absatz 7 und hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes (Absatz 2) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung ihrer Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.“

Artikel XII. § 3, Absatz 6, hat zu lauten:

„Getränkeabgaben von Branntwein, Bier, Wein (Most) und Schaumwein sowie Abgaben von Holz dürfen durch die Länder (Gemeinden) nicht erhoben, Anordnungen über den Verkehr mit Holz, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, von ihnen nicht erlassen werden.“

Artikel XIII. § 7, Absatz 3, hat zu lauten:

„Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

- a) Abgaben auf den Verbrauch der in § 7 der II. Getränkesteuerverordnung vom 19. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 902, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) und bis zum Ausmaß der dort angeführten Steuerfäße;
- b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hunderteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxustieren aller Art;
- d) alle Gebühren für Gemeindevorrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Weg- und Brückenbauten, sofern der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb

dieser Einrichtungen oder Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der tatsächlichen Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.“

Artikel XIV. Die Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. In Artikel IX ist statt der Jahreszahl „1932“ die Jahreszahl „1935“ zu setzen.

2. Für die Berechnung der in Artikel VI und VII vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Artikel XV. Die Verpflichtung der Städte Wien und Graz zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben und ihr Anspruch auf eine Entschädigung aus Bundesmitteln aus diesem Anlaß (§ 8, Absatz 1, Finanz-Verfassungsgesetz) treten mit 30. Juni 1931 außer Kraft.

Artikel XVI. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1931 in Wirksamkeit tritt, ist hinsichtlich des Abschnittes I die Bundesregierung, hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanz-Verfassungsgesetzes, der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes und der 6. Abgabenteilungsnovelle unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Erklärungen.

Mit Ende des Jahres 1930 endigt die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 7, Absatz 7, des Finanz-Verfassungsgesetzes über das unbedingte Einspruchs(Weto)recht der Bundesregierung gegen Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage. In den Bemerkungen wird die Notwendigkeit einer Verlängerung der Wirksamkeit dieser Bestimmungen auf weitere fünf Jahre und ihrer Ausdehnung ausnahmslos auf alle Abgabengesetze begründet. Für die gleiche Zeitdauer soll auch die Wirksamkeit der Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle über die Möglichkeit einer Einflußnahme des Bundesfinanzministers auf die Führung der Landeshaushalte verlängert werden. Auch sollen die Bestimmungen über das Recht der Bundesregierung zu grundsätzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenerrechtes der Länder (Gemeinden) einer Erweiterung unterzogen und Bestimmungen über die Berechnung der im Finanz-Verfassungsgesetz vorgesehenen Fristen getroffen werden.

Gleichfalls mit Ende des Jahres 1930 treten wichtige Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes und anderer mit ihm in einem bestimmten Zusammenhang stehender Gesetze außer Geltung. Es sind dies die Bestimmungen

1. über die Aufteilung der Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer (§ 2, Absatz 3, Z. 8);
2. über den Bestand der Landesbierauflagen und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Beitragsleistung der Länder zum Auswand für die Notstandsaushilfen (XVIII. und

XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 28. Juni 1926, B. G. Bl. Nr. 206, und vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 357, sowie Abschnitt III der 5. Abgabenteilungsnovelle vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340).

Die Notwendigkeit, Verfügungen über eine Verlängerung der zeitlichen Geltung dieser Bestimmungen mit einem teilweise abweichenden Inhalt zu treffen, bietet auch den Anlaß zu einer grundlegenden Neugestaltung im Finanzausgleichsrecht durch Regelung eines allgemeinen Lastenausgleiches und zur Vornahme einiger minder belangreicher Abänderungen des Abgabenteilungsgesetzes, und zwar insbesondere in folgenden Richtungen: Regelung der Stellung der Vermögenssteuer, Berücksichtigung der fehlenden örtlichen Zergliederung der Einkommensteuer bei der Ertragsaufteilung, Durchführung eines besonderen Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern, Durchführung eines Beschlusses der Landtage über Einziehung von Gemeindeertragsanteilen, Neuregelung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden, Bestimmungen über die Berechnung der in der 6. Abgabenteilungsnovelle vorgesehenen Fristen.

Auch soll die bisher im Finanz-Verfassungsgesetz getroffene Sonderregelung bezüglich der Einhebung der direkten Bundessteuern in Wien und Graz beseitigt werden.

Endlich muß die nach einer gleichzeitig eingebrachten Regierungsvorlage zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärte Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe an den in Betracht kommenden Stellen angeführt werden.

In allen diesen Beziehungen wird auf die folgenden Bemerkungen verwiesen.

I. Zu Artikel II (Vetorecht).

Das Finanz-Verfassungsgesetz bestimmte ursprünglich (§ 7, Absatz 5), daß der Bundesregierung gegen alle Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage ein bedingtes Einspruchsrecht zusteht, das durch einen Wiederholungsbeschluß des Landtages hinfällig gemacht werden kann. Es stand der Bundesregierung allerdings das Recht zu, in einem solchen Fall einen 26gliedrigen, vom Nationalrat und Bundesrat gewählten ständigen Ausschuß anzurufen, der darüber zu entscheiden hatte, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat oder nicht. Er hat in den wenigen Fällen, in denen er angerufen wurde, durchwegs gegen die Bundesregierung entschieden. Zu diesem Regelfall ist auf Grund der 2. Finanz-Verfassungsnovelle vom Jahr 1924 eine Ausnahmsbestimmung (§ 7, Absatz 6) für Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand hinzugekommen, wonach bei Regelung solcher Abgaben innerhalb gewisser Grenzen eine Ausschußentscheidung überhaupt nicht erfolgen kann, während bei einer Überschreitung dieser Grenzen an Stelle des ständigen 26gliedrigen Ausschusses ein von Fall zu Fall gebildeter 10gliedriger Ausschuß tritt. Zu einer Einberufung dieses Ausschusses ist es in den sechs Jahren seines Bestandes bisher nicht gekommen.

Dieses bedingte und schließlich von der Entscheidung zweier Ausschüsse abhängige Einspruchsrecht hat der Bundesregierung keinen genügenden Einfluß auf das selbständige Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) gegeben, das bei seinem neuen Aufbau nach der Festigung der Währung in mancher Richtung eine unerwünschte und mit den gesamtstaatlichen Interessen und der Einheit des Steuersystems nicht immer vereinbare Entwicklung genommen hat. Auf Grund der Genfer Vereinbarungen und der 3. Finanz-Verfassungsnovelle vom Jahr 1925 wurde es daher, aber nur mit befristeter Geltung für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1930, durch ein unbedingtes Einspruchs(Veto)recht gegen die meisten Abgabengesetzesbeschlüsse ersetzt. Solange dieses Vetorecht besteht, ist das Verfahren, wenn der Einspruch mit unbedingter Wirkung erhoben wird, abgeschlossen und der Gesetzesbeschluß hinfällig. Es kann weder ein Wiederholungsbeschluß gefaßt, noch die Entscheidung eines Ausschusses angerufen werden. Ausnahmen von diesem Vetorecht bestehen nur für die erwähnten Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, für die also die oben angeführten Bestimmungen unverändert weitergelten, und für Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen oder Anlagen (weil für diese dem freien Beschlußrecht der Gemeinden gemäß § 7, Absatz 3, Buchstabe c, des Abgabenteilungsgesetzes unterliegenden Gebühren bisher eine Beschlußfassung in Gesetzesform überhaupt nicht notwendig war, sondern nur vielfach wegen ihrer Zusammenhänge mit anderen Bestimmungen gewählt worden ist).

Dieses Vetorecht steht somit mit Ende des Jahres 1930 vor seinem Ablauf, und es würde, wenn keine andere Regelung erfolgt, wieder das bloß bedingte Einspruchsrecht mit der Möglichkeit einer Anrufung des 26gliedrigen Ausschusses an seine Stelle treten. Wenn nun auch die Abgabengesetzgebung der Landtage in letzter Zeit in etwas ruhigere Bahnen eingelenkt hat und Bundesinteressen im weitesten Sinn gefährdende Beschlüsse, wie sie vor der Einführung des Vetorechtes wiederholt gefaßt worden sind, vielleicht nur mehr selten zu besorgen wären, erscheint doch seine Aufrechterhaltung immer noch vom

lagen sowie für der tatsächlichen Sichtung einer r Anlage ent- übersteigt."

igen der 6. Ab- n 20. Dezember folgendermaßen

er Jahreszahl setzen.

in Artikel VI Bestimmungen Verwaltungs- 5, B. G. Bl.

ng der Städte zwangsweisen ihr Anspruch smitteln aus z-Verfassungs- izer Kraft.

ührung dieses n Wirksamkeit die Bundes- I der Bundes- nesregierung Finanz-Ver- für Finanzen abenteilungs- novelle unter nesgesetz sich nung wieder

Absatz 7, des zen Abgaben- igerung der hmslos auf mungen der ers auf die is Recht der (Gemeinden) fassungsgesetz

rbenteilungs- izer Geltung.

3. 8);

g stehenden (XVIII. und

Standpunkt einer gefunden und einheitlichen Finanz- und Steuerpolitik und der Volkswirtschaft, die mehr denn je Anspruch auf eine einheitliche, stetige und vor allem schonende Steuerbelastung erheben kann, dringend notwendig. Die Befürchtung, daß die Bundesregierung dieses Recht mißbrauchen könnte, hat wohl bestanden, aber die Erfahrungen bei seiner Anwendung zeigen, daß diese Befürchtung unbegründet war, da es nur bei unbedingter Notwendigkeit und somit nur in bescheidenem Umfang angewendet worden ist: In den Jahren 1925 bis 1929 sind dem Finanzministerium 852 Gesetzesbeschlüsse vorgelegt worden, auf die es Anwendung finden konnte. Davon ist es in 74 Fällen angedroht worden, was in der Hälfte dieser Fälle den Erfolg hatte, daß der Landtag den Abänderungsvorschlägen der Bundesregierung Rechnung trug. Nur in 39 Fällen, also in nicht einmal 5 vom Hundert der gesamten Anwendungsfälle, mußte das Vetorecht mit der Wirkung ausgeübt werden, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages hinfällig wurde. Man kann also, wenn auch zugegeben werden muß, daß schon der bloße Bestand des Vetorechtes eine vorbeugende Wirkung ausgeübt haben mag, nicht von einer einschneidenden Einschränkung der Selbstverwaltung sprechen, soweit sich diese im Besteuerungsrecht auswirkt. Es wird daher in Artikel II die weitere Aufrechterhaltung des Vetorechtes auf fünf Jahre vorgeschlagen, da kaum anzunehmen ist, daß innerhalb dieser Zeit in jenen Umständen, die seine weitere Geltung wünschenswert erscheinen lassen, eine einschneidende Änderung eintreten wird. Es entsteht aber dabei auch die Frage, ob die bestehenden Ausnahmen vom Vetorecht aufrecht bleiben sollen. Was zunächst die für die Landessteuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand erlassenen Sonderbestimmungen in § 7, Absätze 6 und 7, betrifft, so ist darauf zu verweisen, daß mit dem Abbau der gesetzlichen Beschränkungen der Zinsfestsetzung die Besteuerung des Gebäudebesitzes und Wohnungsaufwandes erhöhte Bedeutung gewonnen hat, so daß ein entscheidender Einfluß der Bundesregierung auch auf diesem Abgabengebiet wünschenswert erscheint. Ubrigens hat sich bisher keinerlei Gelegenheit ergeben, eine Entscheidung des 10gliedrigen Ausschusses anzurufen, so daß die Bestimmungen des § 7, Absatz 6, mit ihrem wesentlichsten Inhalt bisher unangewendet geblieben sind. Was die Gebühren von Gemeindecinrichtungen und Anlagen betrifft, so besteht bezüglich jener Fälle, in denen sie mit Rücksicht auf ihre Höhe künftig nach Artikel XIII, Punkt d, der Regelung auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinden entzogen werden sollen, keinerlei Anlaß für eine Ausnahme vom Vetorecht. Für jene sicherlich seltenen Fälle, in denen solche Gebühren unter der in Betracht kommenden Grenze bleiben und gesetzlich geregelt werden, obwohl ein Zwang hierfür nicht besteht, eine Ausnahmsbestimmung aufrechtzuerhalten, erschien unangebracht. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die ausnahmslose und unbefristete Anwendung des Vetorechtes auf alle Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage.

II. Zu Artikel I (Grundsatzgesetzgebung).

Einspruchs- und Vetorecht können ihre Wirkung nur auf das im Zeitpunkt ihrer Anwendung noch nicht gesetzlich geregelte Abgabenrecht ausüben. Diese beschränkte Wirkung ist um so unzulänglicher, als sich der Ausbau des selbständigen Abgabenrechtes in vielen unerwünschten Richtungen im wesentlichen in den Jahren 1922 bis 1924 schon vollzogen hatte, bevor das Vetorecht eingeführt werden konnte. Dieses Recht konnte also bei weitem nicht mehr jene Wirkung ausüben, die ihm noch wenige Jahre vorher zugekommen wäre. Die Bestimmungen des § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes, die in fast wörtlichem Gleichlaut auch in der Bundes-Verfassungsnovelle entfallen sind, sollten folgerichtig eine Ergänzung des Einspruchs- und Vetorechtes bilden, indem sie der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit geben, durch Erlassung von grundsätzlichen Bestimmungen auch das schon geltende Abgabenrecht umzugestalten, soweit dies zur Vermeidung der dort angeführten Mißstände, insbesondere auch zur Vermeidung von Schädigungen der Bundesfinanzen oder überhaupt übermäßiger Belastungen, notwendig scheint. Die Erfahrungen bei den Versuchen einer Anwendung dieses an sich wirksamen Rechtes haben gezeigt, daß ihr so starke Hemmungen entgegenstehen, daß ein entscheidender Einfluß auf die Abgabengesetzgebung der Landtage nicht ausgeübt werden konnte. Ein groß angelegter Versuch, im Weg des sogenannten Grundsatzgesetzes aus 1925 eine Reihe von übermäßigen Belastungen und anderen Ubelständen im Abgabenrecht der Länder und Gemeinden zu beseitigen, ist fast ohne Erfolg geblieben. Dabei spielte insbesondere auch die Frage eine Rolle, was als „grundsätzliche Bestimmung“ anzusehen ist, und es wurde vielfach behauptet, daß auf Grund einer solchen Berechtigung beispielsweise eine Herabsetzung von Abgabenausmaßen nicht vorgenommen werden könnte. Es empfiehlt sich daher, dieses Recht auszugestalten, indem die bezügliche Vorschrift allgemeiner gefaßt und der Bundesgesetzgebung das Recht zu Änderungen gegeben wird, wenn die Notwendigkeit der Vermeidung von Schädigungen der Bundesfinanzen oder wichtiger wirtschaftlicher Interessen oder einer Vereinheitlichung des Abgabensystems auf diesen Weg weist.

III. Zu Artikel XIV, §. 1 (Einflussnahme auf die Führung der Landeshaushalte).

Schon in der Regierungsvorlage einer 6. Abgabenteilungsnovelle (196 der Beilagen, Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode) ist auf den inneren Zusammenhang hingewiesen worden, der zwischen der Ausübung des Einspruchs(Beto)rechtes und einer Einflussnahme auf die Führung der Landeshaushalte besteht. Er ergibt sich aus der gegenseitigen Bedingtheit der Einnahmen und Ausgaben der Länder, von denen erstere, soweit sie steuerlicher Natur sind, durch das Einspruchs(Beto)recht berührt werden, was notwendigerweise auch zu einer Ausdehnung der Einflussnahme auf die Ausgaben führen mußte. Werden somit beide Einrichtungen eine Einheit, so empfiehlt sich auch, den bezüglichen Bestimmungen eine gleich lange Wirkamkeitsdauer zu geben. Es sollen daher auch die Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle über die Einflussnahme auf die Landeshaushalte auf die Dauer der verlängerten Wirkamkeit des Beto-rechtes, das ist bis Ende 1935, aufrecht bleiben.

IV. Zu Artikel III und XIV, §. 2 (Fristenlauf).

Das Einspruchs- oder Betoverfahren nach dem Finanz-Verfassungsgesetz und die dem Bundesfinanzminister zustehenden Kontrollrechte über die Landeshaushalte nach der 6. Abgabenteilungsnovelle vollziehen sich in einem Verfahren, das sich innerhalb bestimmter Fristen abspielen muß: Bedenken, die zur Erhebung des Betos führen können, müssen binnen drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses mitgeteilt werden, worauf, wenn der Landtag ihnen nicht innerhalb weiterer drei Wochen Rechnung trägt, innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen das Betorecht ausgeübt werden muß. Jedes Veräumnis bedeutet den Verlust der der Bundesregierung zustehenden Rechte. Von diesen Fristen ist die erste, dreiwöchige, wegen der häufigen Notwendigkeit, die Stellungnahme verschiedener Ministerien einzuzuholen und einen Ministerratsbeschuß zu veranlassen, eine sehr knappe. Das gleiche gilt von der vierzehntägigen Frist, innerhalb welcher abermals ein Ministerratsbeschuß erwirkt werden muß. Das Kontrollrecht nach der 6. Abgabenteilungsnovelle wird durch Stellung einer Verlangens auf Unterlassung oder Abänderung eines Beschlusses ausgeübt, das innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der in einer Frist von acht Tagen vorgeschriebenen Vorlage des Beschlusses auszuüben ist. Wenn dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen durch den Landtag (die Landesregierung) entsprochen worden ist, muß die Feststellung dieser Tatsache innerhalb weiterer drei Wochen durch den Bundesfinanzminister mit der Rechtsfolge erfolgen, daß der Verfall eines bestimmten Bundesbeitrages an das Land eintritt. Von diesen Fristen ist die erste dreiwöchige Frist nach den bisher gemachten Erfahrungen äußerst knapp bemessen, besonders da innerhalb dieser Frist der Landesregierung zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem beabsichtigten Verlangen gegeben, also ein zweimaliger Schriftenwechsel durchgeführt werden muß.

Die Bundesregierung hat schon einmal den Versuch unternommen, die Nichteinrechnung des Postenlaufes in diese Fristen im Einvernehmen mit den Landesregierungen durchzusetzen, ist aber dabei auf einen überwiegenden Widerstand gestoßen. Späterhin hat aber eine Landesregierung auf ein Verfassungsgerichtshoferskenntnis hingewiesen, in dem erklärt wird, daß die Nichteinrechnung des Postenlaufes mangels einer ausdrücklich entgegengesetzten Regelung Grundsatz der österreichischen Gesetzgebung sei. Unter Berufung darauf hat sie die Nichteinrechnung des Postenlaufes in die achttägige Frist verlangt, mit der das Verfahren zur Kontrolle der Landeshaushalte seinen Anfang nimmt. Es besteht durchaus kein Einwand, diesem Verlangen durch eine allgemeine Regelung zu entsprechen, bei der aber selbstverständlich auch auf die zugunsten der Bundesregierung laufenden Fristen Rücksicht zu nehmen ist. In Artikel III werden daher die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Fristen¹⁾ auf

1) Diese Bestimmungen lauten:

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in dem der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet diese Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

irtschaft, die
ung erheben
uchen könnte,
Befürchtung
nein Umfang
52 Gesetzes-
en angebroht
gsvorschlägen
Hundert der
der Gesetzes-
ß, daß schon
t von einer
euerungsrecht
fünf Jahre
n, die seine
ird. Es ent-
leiben sollen.
ien Sonder-
Abbau der
Wohnungs-
idesregierung
i Gelegenheit
gen des § 7,
sehbühren von
mit Rücksicht
beschlussrechtes
st. Für jene
bleiben und
ung aufrecht-
unbeschränkte

wendung noch
inglicher, als
wesentlichen
werden konnte.
wenige Jahre
es, die in fast
jalten waren,
gerichtig eine
ie Möglichkeit
anzurecht unzu-
uch zur Ver-
en, notwendig
Rechtes haben
die Abgaben-
im Weg des
anderen Abbel-
olg geblieben.
ng" anzusehen
ielsweise eine
: sich daher,
Bundesgesetz-
meidung von
reinheitlichung

die im Finanz-Verfassungsgesetz geregelten Verfahren für anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich insbesondere die Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes, ferner die Beseitigung von Zweifeln über die Berechnung der Fristen an sich und über den Einfluß der Sonn- und Feiertage auf die Berechnung. Eine gleiche Verfügung trifft Artikel XIV, Z. 2, des Entwurfes für die in der 6. Abgabenteilungsnovelle geregelten Fristen.

V. Zu Artikel IV (Einziehung der Vermögenssteuer für den Bund).

Die Vermögenssteuer war in den Jahren 1924 und 1925 eine ausschließliche Bundesabgabe. Mit Wirksamkeit vom Jahr 1926 an wurde sie (§ 2, Absatz 2, des Abgabenteilungsgesetzes) zu einer gemeinschaftlichen Abgabe erklärt, deren Ertragsverteilung ein besonderes Gesetz regeln sollte. Ein solches Gesetz ist bisher nicht zustande gekommen. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß diese Steuer so wie in den ersten zwei Jahren ihres Bestandes auch weiterhin ganz dem Bund verbleiben soll, und hat es daher bisher unterlassen, dem Nationalrat den Entwurf eines solchen Gesetzes vorzulegen. Die Einnahme aus der Vermögenssteuer, die nach dem Rechnungsabluß für das Jahr 1929 den Betrag von 17,3 Millionen Schilling erreicht hat, im Voranschlag 1931 mit 16,5 Millionen Schilling eingesezt ist, fließt daher tatsächlich dem Bund zu. Durch die Bestimmung des Artikels IV soll dem tatsächlichen Zustand, mit dem sich auch die beteiligten Körperschaften ganz überwiegend abgefunden haben, Rechnung getragen und die Abgabe zur ausschließlichen Bundesabgabe erklärt werden.

VI. Zu Artikel V (Artikel VI, VII und VIII hinsichtlich der äußeren Gliederung) (Wirksamkeitsdauer der geltenden Ertragsverteilung).

Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben wird in § 2, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes zunächst für die Jahre 1923 bis einschließlich 1926 und, „insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt,“ auch für die folgenden Jahre festgesetzt. Diese Worte haben vielfach die mißverständliche Auslegung gefunden, daß die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Abgaben, die den Mittelpunkt des geltenden Finanzausgleiches bilden, in ihrer Wirksamkeit zeitlich begrenzt seien. Tatsächlich bedeuten sie aber nur den Versuch, zwischen dem Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuregelung und ihrem Wirksamkeitsbeginn einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr einzuschleiben, um Länder und Gemeinden vor den nachteiligen Folgen einer unerwarteten Änderung auf dem Gebiet der Verteilung der Abgabenerträge in ihren Haushalten einigermaßen zu schützen. Sie hatten aber nur die Bedeutung einer Mahnung an die Bundesgesetzgebung zur Vorsicht und einer Warnung vor übereilter Beschlußfassung, da ja die in ihnen getroffene Regelung jederzeit durch ein ihr widersprechendes Bundesgesetz für den Einzelfall außer Kraft gesetzt werden konnte, was auch tatsächlich wiederholt geschehen ist. Auch die jetzt vom Jahr 1931 an zu treffende Regelung kann nicht mehr spätestens bis zum Ende des zweitvorhergehenden Jahres (1929) getroffen werden. Da überdies die namentlich angeführten Jahre alle schon der Vergangenheit angehören, empfiehlt sich die Weglassung dieser scheinbaren zeitlichen Beschränkung. An ihre Stelle soll mit Rücksicht darauf, daß bei der Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben auf Grund dieser Vorlage teilweise durchaus neuartige Wege eingeschlagen werden sollen und die damit gewonnenen Ergebnisse auf ihre Zweckmäßigkeit erprobt werden müssen, zwar keine zeitliche Begrenzung in der Festsetzung des Kreises der gemeinschaftlichen Abgaben, wohl aber eine wirkliche zeitliche Begrenzung der Bestimmungen über die Verteilung ihres Ertrages mit Ende des Jahres 1935 treten. Diese Änderung in § 2, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes wird auch zum Anlaß genommen, um den Absätzen 1 bis 4, von denen der zweite mit seinem gegenwärtigen Inhalt überhaupt in Wegfall kommt, eine bessere systematische Gliederung zu geben, an der es gegenwärtig fehlt. In Artikel VI (Schlußabsatz) wird überdies die bisher nur bezüglich der Warenumsatzsteuer getroffene, ziemlich selbstverständliche Bestimmung, daß der Ertragsverteilung der Abgabenertrag nach Abzug der Rückvergütungen unterliegt, der tatsächlichen Anwendung des Gesetzes folgend, ausdrücklich auf alle gemeinschaftlichen Abgaben ausgedehnt.

VII. Zu Artikel VII, Z. 1 und Z. 6 (örtliche Zergliederung der Steuererfolge bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, Aufteilungsschlüssel bei der Holzansuhrabgabe).

Bei der Aufteilung der Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen direkten Abgaben und den Übertragungsgebühren im Rahmen einer verbundenen Steuerwirtschaft spielt die Feststellung der örtlich erzielten Steuererfolge eine entscheidende Rolle. Eine solche erfolgt bei den Übertragungsgebühren allgemein, bei den direkten Personalsteuern aber nach den Vorschriften des Personalsteuergesetzes nicht in einer für die Zwecke der verbundenen Steuerwirtschaft völlig ausreichenden Weise. Insbesondere sind es die Körperschafts-

gibt sich insbe-
sondere über die
neue Berechnung.
Aufteilungs-Novelle

Bundesabgabe.
(Gesetz) zu einer
neuen. Ein solches
Gesetz ist, daß diese
Gesetze verbleiben
und verbleiben
Gesetzes vorzu-
zuziehen. Im Jahr 1929
6,5 Millionen
Artikel IV soll
und abgefunden
werden.

Gliederung)

teilungsgesetzes
des jeweils
festgelegt. Diese
in die gemein-
sam wirksamkeit
zeitpunkt einer
im Jahr einzu-
führung auf dem
neuen. Sie hatten
in ihrer Warnung
in ihr wider-
sprechend tatsäch-
lich nicht mehr
überdies die
neue Beglaffung
bei der Auf-
sicht teilweise
müsse auf ihre
in dem Kreise
ungen über die
Absatz 1, des
neuen der zweite
Gliederung zu
nur bezüglich
verteilung der
des Gesetzes

erfolge bei der
Ausfuhrabgabe).
und den über-
örtlich erzielten
allgemein, bei
einer für die
Körperschafts-

und die veranlagte (nicht im Abzugsweg eingehobene) Einkommensteuer, die in dieser Beziehung in Frage stehen. Bei der Körperschaftsteuer erfolgt die Aufteilung zwischen den Sitz- und Betriebsstättengemeinden auf Grund von Bestimmungen, in denen die Finanzausgleichsgesetzgebung eine übermäßige Berücksichtigung der Sitzgemeinde erblickt hat. Das Abgabenteilungsgesetz hat daher für den vor allem in Betracht kommenden Fall, nämlich bezüglich der Körperschaftsteuer, die von Unternehmungen entrichtet wird, die ihren Sitz in Wien, ihre Betriebsstätten aber ganz oder teilweise außerhalb Wiens haben, einen Ausgleich durch Ausschcheidung eines Anteiles von 3/2 vom Hundert aus dem Wiener Körperschaftsteueranteil zugunsten der übrigen Länder und Gemeinden verfügt. Bei der veranlagten Einkommensteuer sieht das Personalsteuergesetz — im Gegensatz zur Gesetzgebung des Deutschen Reiches — eine örtliche Zergliederung überhaupt nicht vor, so daß alle am Wohnsitz des Abgabepflichtigen vorgeschriebenen Steuerbeträge auch als wirtschaftlich dort erzielt behandelt werden und die Ertragsanteile nur diesen Wohnsitzgemeinden zufließen, ohne Rücksicht auf die Lage der Einkommenquelle. Diese kann bei Einkommen aus Grund- oder Gebäudebesitz sowie aus Erwerbsunternehmungen vielfach im Gebiet einer anderen Körperschaft liegen. Diese mangelnde örtliche Zergliederung spielt wieder vor allem im Verhältnis zwischen Wien und den anderen Ländern und Gemeinden eine Rolle. Nach Artikel VII, §. 1, soll daher bei der veranlagten Einkommensteuer eine Ausschcheidung von 8 vom Hundert aus dem Wiener Ertragsanteil an dieser Steuer vorgenommen und die als unzulänglich erkannte Ausschcheidung aus der Körperschaftsteuer nach oben auf 4 vom Hundert aufgerundet werden. Von den sich daraus ergebenden Beträgen soll die eine Hälfte vorweg Niederösterreich allein zukommen, da dieses Land in den als Ursache der Ausschcheidung in Betracht kommenden wirtschaftlichen Beziehungen in einer besonders engen Verbindung mit Wien steht. Die zweite Hälfte soll auf die anderen Länder mit Ausnahme von Niederösterreich im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an diesen Steuern aufgeteilt werden.

Aus Artikel VII, §. 6, ergibt sich, abgesehen von einer besseren systematischen Scheidung der Bestimmungen über die Ober- und über die Unterverteilung der Ertragsanteile, eine an sich belanglose, aber folgerichtige Abänderung des geltenden Rechtszustandes bezüglich der Ertragsanteile an der Holz- ausfuhrabgabe insofern, als die Möglichkeit einer Vereinbarung über den Aufteilungsschlüssel für die Ertragsanteile der Länder außer Wien auf eben diese Länder und die Bundesfinanzverwaltung beschränkt wird.

VIII. Zu Artikel VII, §. 2, und Artikel VIII, §. 2 (allgemeiner Lastenausgleich durch veränderte Ertragsaufteilung).

Für die Aufteilung der den Ländern und den Gemeinden aus den gemeinschaftlichen Abgaben zukommenden Ertragsanteile unter diese Körperschaften stehen zwei Wege offen: der Weg einer Aufteilung nach ihrer Steuerleistung oder der einer Aufteilung nach ihrem Einnahmenbedarf. Im ersten Fall wird jede Körperschaft in dem Verhältnis beteiligt, in dem die Steuerkraft ihrer Bevölkerung zur Erzielung des Gesamterfolges beigetragen hat. Die Wahl dieses Weges entspricht dem Grundgedanken einer „verbundenen Steuerwirtschaft“, aus der ihre Teilhaber in Form ihrer Anteile jene Steuereinnahmen erzielen sollen, die sie auch bei selbständiger Besteuerung unter Anwendung der ihrem Anteilverhältnis entsprechenden Steuerfüße hätten erzielen können. Sie bedeutet einen Vorteil für die steuerkräftigeren Länder, Städte und anderen Gemeinden. Der zweite Weg geht nicht vom Grundsatz einer „verbundenen Steuerwirtschaft“ aus, sondern sieht in den Ländern und Gemeinden Glieder einer großen Gemeinschaft, die die in aus wirtschaftlichen und Zweckmäßigkeitsgründen erfolgter einheitlicher Veranlagung erzielten Steuererträge nach Maßgabe des Bedarfes unter ihren Gliedern aufteilt. Sein Ziel ist die Herstellung einer gleichmäßigen Bedürfnisbefriedigung der öffentlichen Haushalte durch Anpassung der Ertragsbeteiligung an den Aufwand, der den einzelnen Körperschaften aus der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erwächst, und eine gleichmäßige Versorgung der gesamten Bevölkerung mit den durch die öffentliche Verwaltung geschaffenen materiellen und Kulturgütern. Er fordert Opfer von den wirtschaftlich vorgeschritteneren und steuerkräftigeren Ländern und Gemeinden zugunsten der wirtschaftlich schwächeren unter ihnen. Der österreichische Finanzausgleich ist bisher nur den ersten Weg gegangen und hat, so stark auch manchmal die Kräfte schienen, die ihn auf den zweiten Weg drängen wollten, doch immer am Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft festgehalten. Die Schlüssel für die Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben beruhen entweder unmittelbar auf dem Steuererfolg oder sie versuchen wenigstens, soweit Steuererfolge nicht ermittelt werden können, einer Aufteilung nach Steuererfolgen möglichst nahe zu kommen. Eine Aufteilung unmittelbar nach den Steuererfolgen erfolgt, wenn man von einigen belanglosen Vereinfachungen bei der Abzugseinkommensteuer absieht, bei allen direkten gemeinschaftlichen Abgaben, bei den Immobiliargebühren mit dem Gebührenäquivalent und bei den Erbschaften. Bei der Warenumsatzsteuer, den Getränkesteuern und der Holzausfuhrabgabe ist die Feststellung örtlicher Steuererfolge ausgeschlossen. Das ergibt sich bei der Warenumsatzsteuer aus ihrer Erhebung

an der Zollgrenze und dem System der Pfafenpauschalierung, bei den Getränkesteuern aus ihrem Anschluß an den Erzeugungsvorgang, bei der Holzaustrabgabe aus ihrer Erhebung bei Überschreitung der Zollgrenze. Das Streben, dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft auch bei den Ertragsanteilen aus diesen gemeinschaftlichen Abgaben Geltung zu verschaffen, führte zur Wahl künstlicher Hilfschlüssel, des einfachen und abgestuften Bevölkerungsschlüssels bei der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern, des Waldflächenschlüssels bei der Holzaustrabgabe. Die Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels geht von der Erwägung aus, daß Warenumsatz und Alkoholverbrauch in den Gemeinden nicht bloß im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl ansteigen, sondern auch, auf den Kopf der Bevölkerung bezogen, mit zunehmender Volkszahl anwachsen. Die Meinungen über die Angemessenheit dieser Schlüssel waren immer geteilt.

Die Erfahrungen, die aus der Statistik der seit 1927 bestehenden Landesbieraufgaben während der ersten drei Jahre ihres Bestandes gewonnen werden können, sind ein starker Hinweis darauf, daß insbesondere der abgestufte Bevölkerungsschlüssel der ihm übertragenen Aufgabe, Maßstab für die angemessene örtliche Aufteilung der Steuerkraft zu sein, nicht entspricht, da er offenbar das Übergewicht der wirtschaftlich stärkeren Körperschaften überschätzt und insbesondere eine nicht gerechtfertigte Begünstigung der Bundeshauptstadt bedeutet. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Anteil Wiens am Bierverbrauch im Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1929 nicht ganz 34 vom Hundert ausmacht und übrigens auch im Absteigen begriffen ist, während der künstlich errechnete Wiener Gemeindeanteil an der Biersteuer des Bundes über 46 vom Hundert des Gesamtertragsanteiles aller Gemeinden ausmacht. Wenn auch aus dieser Tatsache Schlüsse auf das Verhältnis bei der Branntweinabgabe, Weinsteuern und vor allem bei der Warenumsatzsteuer nur mit Vorbehalten gezogen werden dürfen, erscheint doch die Annahme berechtigt, daß sich auch bei diesen Abgaben eine Bevorzugung ergibt, die den zwischen Wien und den anderen Körperschaften bestehenden Abstand künstlich vergrößert erscheinen läßt.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die österreichische Finanzausgleichsgesetzgebung recht damit getan hat, wenn sie sich einseitig für den Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft entschieden hat, obwohl seine genaue Durchführung bei einem großen und wichtigen Teil der gemeinschaftlichen Abgaben unmöglich ist und offenbar zu Unbilligkeiten führt; ob es nicht angezeigt wäre, auch die Erwägungen, die von der Notwendigkeit eines Lastenausgleiches in größerem Umfang überzeugen, zur Geltung kommen zu lassen, wie dies in der Finanzausgleichsgesetzgebung des Deutschen Reiches schon gegenwärtig teilweise der Fall ist und neuerdings auch in der englischen und holländischen Gesetzgebung geschehen ist. Aus einer Verbindung beider Grundgedanken könnte sich ein Mittelweg ergeben, der am besten zu einer für die Entwicklung der staatlichen Gemeinschaft vorteilhaften Lösung führen kann. Wenn man sich für die Wahl eines solchen Mittelweges entscheidet, so führt das Verhältnis der tatsächlich auf dem örtlichen Steuererfolg aufgebauten und der künstlichen Schlüssel beinahe zwangsläufig dazu, den Grundgedanken der verbundenen Steuerwirtschaft für die direkten gemeinschaftlichen Abgaben, die Immobiliengebühren mit dem Gebührenäquivalent und die Erbschaften auch weiterhin voll in Geltung zu lassen, bei der Warenumsatzsteuer und den großen Getränkesteuern von Branntwein, Bier und Wein aber eine Aufteilung vorzunehmen, die dem Gedanken eines Lastenausgleiches entspricht. Die Schaumweinsteuer als ausgesprochene Luxussteuer und die im Abbau befindliche und schon völlig belanglos gewordene Holzaustrabgabe können außer Betracht bleiben.

Soweit Wien in Betracht kommt, ist noch folgendes zu erwägen: Es ist gar kein Zweifel, daß Wien seine Stellung, seine wirtschaftliche Blüte und seine Steuerkraft dem Umstand verdankt hat, daß es die Hauptstadt eines großen Reiches von Weltgeltung war und diese Stellung trotz des Zusammenbruches Altösterreichs zum großen Teil behaupten konnte. Dabei spielt der Umstand, daß es immerhin noch wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Mittelpunkt eines Mittelstaates geblieben ist, eine sehr bedeutende Rolle. Losgelöst aus dieser Verbindung würde Wien eine weitere sehr starke Einbuße erleiden. Wenn es jetzt mit den verhältnismäßig armen Alpenländern in viel zu engen Grenzen zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden ist, auferlegt ihm diese Verbindung die Pflicht, mit seiner überragenden Steuerkraft auch zur Bestreitung der öffentlichen Verwaltung in den anderen Ländern und Gemeinden beizutragen. Dadurch kann der von vielen Seiten als ungesund bezeichnete Zustand behoben oder doch gemildert werden, daß Wien nach dem Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1928 allein für sich mehr als die Hälfte aller Ertragsanteile erhalten hat und alle anderen Länder und Gemeinden sich mit der kleineren Hälfte begnügen mußten und daß der Kopfbetrag an Ertragsanteilen für Wien beinahe das Doppelte des Bundesdurchschnittes und fast das Dreifache des durchschnittlichen Kopfbetrages im übrigen Bundesgebiet erreicht.

Voraussetzung für eine völlig klaglose Durchführung eines Lastenausgleiches wäre allerdings eine Rechtsgleichheit in der Aufteilung der Aufgaben und eine Übereinstimmung in der Art, wie diese Aufgaben tatsächlich vollzogen werden. Wenn eine solche Rechtsgleichheit und Übereinstimmung, wie in

Österreich, nicht in vollem Umfang besteht, ergäbe sich die Notwendigkeit einer unvoreingenommenen und unbefangenen Feststellung und Reihung der den Gebietskörperschaften obliegenden und von ihnen ausgeführten Aufgaben nach ihrer Wichtigkeit für das Gemeinwohl und den Gesamtstaat. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß der letzte Bedarf für eine vollständige Erfüllung einer an sich wichtigeren Aufgabe unter Umständen hinter dem Bedarf für eine wenigstens teilweise Erfüllung einer an sich minder wichtigen Aufgabe zurückstehen müßte. Die Durchführung eines Lastenausgleiches auf einer solchen Grundlage erscheint derzeit nicht möglich. Man muß sich darauf beschränken, unter den Aufgaben der Gebietskörperschaften jene in Betracht zu ziehen, die unter ihrem Gesamtaufwand eine entscheidende Rolle spielen, und unter diesen wieder jene herauszugreifen, die sich wegen ihres Zusammenhanges mit natürlich bedingten Tatsachen und allgemeingültigen (bundesgesetzlichen) Vorschriften in allen Körperschaften in einem bestimmten Umfang einstellen und Veränderungen durch Verfügungen der Landesgesetzgebung oder durch die Art der Verwaltungstätigkeit möglichst wenig ausgesetzt sind. Auf keinen Fall aber dürfte ein solcher Lastenausgleich an einen durch seine Nutznießer mehr oder weniger willkürlich bestimmbar und bestimmten Aufwand oder Bedarf anknüpfen. Aufwandszweige von größerer und allgemeiner Bedeutung sind (abgesehen vom allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Weg eines besonderen Lastenausgleiches berücksichtigt werden soll) vor allem das niedere Schulwesen, die Wohlfahrtspflege und das Verkehrswesen. Die Aufwendungen für diese Aufwandszweige beanspruchen bei der Gesamtheit der Länder über sieben Zehntel ihres ganzen Bedarfes, bei den Ländern mit Ausnahme von Wien zwei Drittel dieses Bedarfes. Dabei stehen der Aufwand für das Schulwesen und die Wohlfahrtspflege im Vordergrund. Leider eignen sich aber von diesen Aufwandszweigen die Wohlfahrtspflege und das Verkehrswesen derzeit nicht als Grundlage für einen Lastenausgleich. Auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ergeben sich, je nachdem sie sich auf die Tragung der Kosten für die in landesfremden Anstalten untergebrachten Landesangehörigen beschränkt oder auch auf die Führung eigener Anstalten mit ihren unvermeidlichen Betriebsabgängen erstreckt, sehr wesentliche Unterschiede, und auf dem Gebiet des Verkehrswesens schafft die Landesgesetzgebung in der Verteilung der Kosten für die Erhaltung der verschiedenen Straßenkategorien die größten Ungleichheiten. Es verbleibt somit als Ausgangspunkt für einen Lastenausgleich zwischen den Ländern vor allem der Schulaufwand, der auf der Zahl der schulpflichtigen Kinder, also auf einer natürlich bedingten Tatsache, beruht und durch die Bestimmungen des Reichsvolkschulgesetzes und die im wesentlichen übereinstimmenden Landesgesetze über die Errichtung und Erhaltung der Volks- und Hauptschulen und die Befolgung der Lehrerschaft an diesen Schulen eine recht weitgehende Einheitlichkeit aufweist. Er macht für die Gesamtheit der Länder mit Wien ein Viertel, ohne Wien ein Drittel des Gesamtaufwandes aus und ist damit unter sämtlichen Aufwandszweigen der bedeutendste. Dies gilt namentlich für die Landeshaushalte, die vorzugsweise mit den Aufwendungen für die Lehrergehälter belastet sind. Es erscheint daher richtig, bei einem Lastenausgleich innerhalb des Kreises der Länder von der Zahl der die öffentlichen Volks- und Hauptschulen besuchenden Kinder auszugehen.

Bei den Gemeinden aber, die nicht wie die Länder außer Wien im wesentlichen gleichgeartete Körperschaften sind, sind die außerordentlich großen Unterschiede in Betracht zu ziehen, die zwischen Groß-, Mittel- und Kleinstädten und Dörfern, zwischen Industrie- und Agrargemeinden bestehen und sich namentlich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege bemerkbar machen. Da eine unmittelbare Erfassung der hierfür entfallenden Aufwendungen nicht möglich ist, empfiehlt es sich, für sie an dem diesen Unterschied in der angemessenen Richtung berücksichtigenden abgestuften Bevölkerungsschlüssel festzuhalten. So verfehlt dieser Schlüssel als Ausdruck einer verbundenen Steuerwirtschaft erscheint, so berechtigt ist er in seiner Bedeutung als Lastenausgleichsschlüssel. In dieser Bedeutung hat er auch seinerzeit mit dem Gemeindeüberweisungs-gesetz vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364, Eingang in die österreichische Gesetzgebung gefunden. Artikel VII, Z. 2 und VIII, Z. 2, sehen daher eine Aufteilung der Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer und den drei großen Getränkesteuern (soweit jene aus der Biersteuer nicht einen Ersatz für die eingezogenen Landesbieraufgaben bilden) in folgender Weise vor: Aus dem Gesamtertragsanteil aller Länder soll zunächst jener Betrag ausgeschieden werden, der erforderlich wäre, um die gesamten Ertragsanteile der Länder außer Wien an den direkten Steuern auf den nach dem Durchschnitt aller Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfallenden Betrag zu erhöhen.¹⁾ Dieser ausgeschiedene Betrag soll den Ländern außer Wien (und ihren Gemeinden) zugute

1) Die Kopfbeträge erreichten für das Jahr 1929 folgende Höhe:

Wien	48.75 S	Kärnten	12.72 S
Niederösterreich	13.95 "	Tirol	14.62 "
Oberösterreich	13.91 "	Borarlberg	20.80 "
Salzburg	19.69 "	Burgenland	5.50 "
Steiermark	13.32 "	Durchschnitt	23.72 "

1 Anschluß
Zollgrenze.
in gemein-
schaften und
abflächen-
: von der
Verhältnis
mit zu-
ner geteilt.
1 während
daß ins-
die ange-
bergewicht
günstigung
verbrauch
3 auch im
teuer des
auch aus
allem bei
berechtigt,
n anderen

amit getau
t, obwohl
unmöglich
e von der
affen, wie
r Fall ist
r Verbin-
: die Ent-
die Wahl
n Steuer-
anken der
ühren mit
er Waren-
ilung vor-
esprochene
uhrabgabe

veifel, daß
hat, daß
neubruches
noch wirt-
bedeutende
Wenn es
alsgemein-
Steuerkraft
eizutragen.
gemildert
mehr als
h mit der
inathe das
m übrigen

allerdings
wie diese
ng, wie in

kommen, die an Steuerkraft weit hinter der Bundeshauptstadt zurückbleiben, ohne daß dem eine entsprechende Minderbelastung aus ihren Verwaltungsaufgaben und -zielen entsprechen würde. Die Aufteilung des Betrages soll bezüglich der einen den Ländern für ihre eigenen Haushalte verbleibenden Hälften nach der Zahl der die öffentlichen Volks- und Hauptschulen besuchenden Kinder, bezüglich der anderen zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Hälften aber nach einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgen. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder soll alljährlich nach dem Stand zu Beginn des im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Schuljahres, also zum Beispiel für das Jahr 1931 nach den Verhältnissen zu Beginn des Schuljahres 1929/30, festgestellt werden.

Die Aufteilung der nach Vornahme der Ausscheidung verbleibenden Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer und den drei großen Getränkesteuern soll mit einer wichtigen Ausnahme nach den gleichen Grundsätzen, aber selbstverständlich nunmehr unter Einfluß von Wien als Land und Gemeinde erfolgen, also auf die Länder für ihre Haushalte nach dem Schülerschlüssel, zur Weiterüberweisung an die Gemeinden im allgemeinen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel neuer Fassung. Eine Ausnahme wird aber für Wien als Gemeinde insofern gemacht, als für sie vor der Aufteilung innerhalb der Gemeinden ein dem Landesanteil gleicher Betrag ausgeschieden wird. Der verbleibende Rest unterliegt dann der Weiterüberweisung an die übrigen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. In dieser Ausnahme liegt die weitere Ausführung des Gedankens eines besonderen Lastenausgleiches zugunsten der Länder und Gemeinden außer Wien. Ein solcher Lastenausgleich soll, soweit sich für Wien aus dem Fehlen einer Doppelverwaltung ein annähernd meßbarer unmittelbarer Vorteil ergibt, durch die in Artikel IX vorgeschlagene Neuordnung durchgeführt werden. Diese bedarf aber noch einer Ergänzung, da Wien auch aus dem Umstand, daß es seine Verwaltung auf einem verhältnismäßig sehr kleinen Gebiet zu führen hat, mittelbar große Vorteile zieht. Sie ergeben sich sowohl bei den Aufwendungen für diese Verwaltung wie bei der Sicherung der zu ihrer Kostendeckung notwendigen steuerlichen Einnahmen.

Da sich auf Grund dieser Bestimmungen ein allgemeiner Lastenausgleich mit dem Ergebnis einer Kürzung der Ertragsanteile Wiens zugunsten der anderen Gebietskörperschaften ergibt, so erscheint es nur billig, die Bestimmungen des § 2, Absätze 5 und 6, des Abgabenteilungsgesetzes, in denen ein solcher Lastenausgleich in einem beschränkten Umfang und in einer unsystematischen Weise versucht worden ist, wieder aufzuheben. Dies geschieht durch die einleitenden Worte in Artikel IX.

IX. Zu Artikel IX (besonderer Lastenausgleich).

Die Bundeshauptstadt Wien erfüllt auf ihrem Gebiet alle jene Aufgaben, die außerhalb Wiens Länder und Gemeinden zusammen erfüllen. Beispielsweise bestreitet sie den Aufwand für die Lehrerbezüge und den Sachaufwand für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude, während außerhalb Wiens im allgemeinen die Länder die Lehrerbezüge bestreiten und die Gemeinden den Sachaufwand tragen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Aufwandszweigen der öffentlichen Verwaltung, die allerdings in Wien und den Ländern und Gemeinden sich recht verschieden gestalten muß. Den erhöhten Aufwendungen für die Bedürfnisse der Großstadt auf der einen Seite stehen ausgleichend die erhöhten Kosten einer in manchen Verwaltungszweigen zwar weniger eingehenden, dafür aber wieder auf anderen (Landeskultur) um so stärker tätigen Verwaltung gegenüber. Es entspricht wohl der Billigkeit, anzunehmen, daß sich diese Unterschiede gegenseitig ausgleichen, da eine genaue Feststellung ihrer Wirkungen nicht möglich ist. Wohl aber ist zu erwägen, daß Wien nur die Kosten einer Vertretung und allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, da es mit den ihm schon als Gemeinde zur Verfügung gestandenen Verwaltungseinrichtungen auch die Verwaltungsaufgaben eines Landes ohne nennenswerte Mehrbelastung führen kann. Außerhalb Wiens ist aber das ganze Gebiet der Länder mit den Kosten einer doppelten, ja teilweise sogar, soweit Bezirksverbände bestehen, einer dreifachen Verwaltung belastet. Aus diesem Grund erscheint es billig, aus den Ertragsanteilen Wiens unbeschadet der Vornahme eines allgemeinen Lastenausgleiches, der das Gegenstück zur teilweisen Anerkennung der Grundsätze einer verbundenen Steuerwirtschaft bildet, noch einen besonderen Lastenausgleich auf folgender rechnerischer Grundlage durchzuführen: Die Kosten der Landesvertretung und allgemeinen Landesverwaltung betragen nach den Vorschlägen der Länder (außer Wien) für das Jahr 1930 47·07 Millionen Schilling. Zieht man hievon den schätzungsweise mit 24 Millionen Schilling berechneten tatsächlichen Aufwand dieser Länder für die politische Verwaltung ab, für die sie aus Bundesmitteln entschädigt werden, so verbleiben 23·07 Millionen Schilling oder, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, 4·94 S. Die Ersparnis Wiens aus dem Fehlen eines besonderen Vertretungs- und allgemeinen Verwaltungsaufwandes für seine Landesverwaltung ergibt sich durch Vervielfachung dieses Kopfbetrages mit seiner Einwohnerzahl. Die entsprechende Ausscheidung von 9·22 Millionen Schilling aus dem Ertragsanteil Wiens muß, da die Kosten der Landesvertretung und allgemeinen Landesverwaltung einem natürlichen Wachstum unterliegen und sich somit auch jener Betrag vergrößert, den Wien aus dem Wegfall dieser Kosten erspart, durch eine Beziehung zu den Ertrags-

anteilen beweglich gemacht werden. Er macht rund 8/6 vom Hundert dieser Ertragsanteile aus. Artikel IX nimmt daher eine Kürzung der Ertragsanteile Wiens in dieser Höhe in Aussicht. Der dadurch erzielt Ausgleich soll den Ländern im Verhältnis ihrer Volkszahl zukommen.

X. Zu Artikel X (Beschluffassung über Einziehung von Gemeindertragsanteilen).

Da den Gemeinden auf Grund der neuen Regelung wesentlich erhöhte Ertragsanteile zukommen, deren sie vielleicht nicht allgemein in dieser Höhe bedürfen, soll den Landtagen die Möglichkeit eines billigen Ausgleiches durch Beseitigung der Bestimmung erleichtert werden, die für Beschluffassungen über Einziehung von Gemeindertragsanteilen eine verstärkte Anwesenheit und Mehrheit im Landtag erforderlich macht.

XI. Zu Artikel XI (Bevorschußung der Ertragsanteile).

Die Monatsvorschuße auf die Ertragsanteile sind nach § 2, Absatz 8 (alt), bei den gemeinschaftlichen Abgaben „mit Ausschluß der Abzugseinkommensteuer und der Erbgebühren“ in der Regel nach dem Erfolg im zweitvorhergehenden Monat flüssigzumachen. Die Ausnahmsbestimmung bezüglich dieser beiden Abgaben hatte ihre Ursache in den Schwierigkeiten, die bei ihnen der rechtzeitigen Feststellung des auf die einzelnen Körperschaften allmonatlich entfallenden Steuererfolges entgegenstanden. Da diese Schwierigkeiten nunmehr längst beseitigt sind und daher auch schon seit geraumer Zeit auch bei diesen beiden Abgaben regelmäßig der zweitvorhergehende Monatserfolg für die Berechnung der Vorschuße des zweitfolgenden Monats maßgebend ist, kann die Ausnahmsbestimmung nunmehr entfallen.

XII. Zu Artikel XII (VI, VII und VIII) (Umgestaltung der Landesbierauflagen).

Das Abgabenteilungsgesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung in § 3, Absatz 6, ein allgemeines und ausnahmsloses Verbot der Einhebung von Getränkeauflagen durch Länder und Gemeinden. Diese Bestimmung bedeutete den Schlüsselstein einer 30jährigen Entwicklung und ebenso langer Auseinandersetzungen über die zweckmäßigste Form einer steuerlichen Belastung des Alkoholverbrauchs zugunsten der Länder (Gemeinden). Es sei nur daran erinnert, daß im Jahr 1901 die selbständigen Landesbranntwein- und Bierauflagen, 1916 die selbständigen Landesbieraufgaben und 1919 die gleichen Weinaufgaben gesetzlich beseitigt und durch Überweisungen ersetzt worden waren, an deren Stelle später Dotationen traten. Das Abgabenteilungsgesetz (und sein unmittelbarer, zur vorläufigen Durchführung ergangener Vorläufer, das Gesetz vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646) beseitigten schließlich auch die zunächst noch aufrecht gebliebenen Gemeindeaufgaben vom Verbrauch dieser Getränke. Die gleichzeitige Besteuerung des Getränkeverbrauches durch Staat (Bund) und Länder (Gemeinden) war von seiten der staatlichen (Bundes-) Finanzverwaltung von jeher als unzulässig bekämpft worden. Die Landesbieraufgaben waren als reine Mengensteuer die bei weitem unvollkommenere Form der Besteuerung, da sie im Gegensatz zur Staatssteuer von der Erzeugung die Gradhaltigkeit der alkoholischen Getränke nicht berücksichtigen konnten, leichte Getränke (Abzugsbier) ebenso belasteten wie stärkere Getränke (Lagerbier, Starkbier mit einer fast doppelt so hohen Gradhaltigkeit), eine Überwachung der Landesgrenzen, der Gemeindegrenzen und der öffentlichen Verkehrsmittel notwendig machten, womit eine starke Behinderung des Verkehrs verbunden war und überdies bei ihrer Einhebung mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden waren. Außerdem aber beeinträchtigten sie die Entwicklung der staatlichen Steuern, bei deren Regelung immer auf den Bestand der jeweils höchsten Landes- oder Gemeindesteuern gleicher Art Rücksicht genommen werden mußte, wenn nicht eine örtliche übermäßige Gesamtbelastung entstehen sollte. Damit war aber wieder die Gefahr der Bildung von Steueroasen durch ungenügende Ausnutzung der Besteuerungsmöglichkeiten in jenen Gebieten verbunden, in denen die Landes- und Gemeindeaufgaben hinter dem anderswo bestehenden höchsten Ausmaß zurückgeblieben waren.

Das uneingeschränkte Verbot der Getränkeauflageneinhebung blieb aber nicht lang bestehen. Schon 1924 wurde es zwar nicht tatsächlich und mit sofortiger Wirksamkeit, aber doch in Form eines gesetzlichen Versprechens durchbrochen, indem den Ländern die Wiedereinführung von Landesbieraufgaben ab 1927 zugestanden wurde. Allerdings wurde die Möglichkeit im Auge behalten, aus diesem Anlaß die bestehende Ertragsbeteiligung an der Erzeugungsteuer des Bundes aufzuheben und die Länder zur Überlassung eines Teiles des Aufgabenertrages an die Gemeinden zu verpflichten. Aber noch bevor es zur Einführung von Landesbieraufgaben auf dieser Grundlage kam, wurde den Ländern im Jahre 1926 aus Anlaß der Festsetzung ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung das uneingeschränkte Recht zur Einhebung von Landesbieraufgaben von 6 S vom Hektoliter bis zum Ende des Jahres 1928 zugestanden und später im Jahr 1928 dieses Recht noch erweitert, indem das zulässige Abgabenausmaß auf 9/8 S erhöht und die zeitliche Geltung bis Ende 1930 verlängert wurde. Die Verbindung von Bestand und

dem eine ent- Die Aufteilung den Hälfte nach der anderen zur Verteilungsschlüssel Beginn des im Jahr 1931 nach

an der Waren- ich den gleichen reunde erfolgen, reisierung an die Eine Ausnahme z innerhalb der Rest unterliegt gsschlüssel. In eiches zugunsten Wien aus dem durch die in Ergänzung, da kleinen Gebiet wendungen für hen Einnahmen. Ergebnis einer o erscheint es in denen ein versucht worden

berhalb Wiens ür die Lehrer- end außerhalb aufwand tragen. , die allerdings wendungen für er in manchen kultur) um so daß sich diese glich ist. Wohl Verwaltung zu gseinrichtungen nn. Außerhalb e sogar, soweit t es billig, aus ches, der das t bildet, noch ie Kosten der Länder (außer ungsweise mit : Verwaltung Schilling oder, Fehlen eines ung ergibt sich scheidung von ertretung und jener Betrag den Ertrags-

Ausmaß dieser Landesbieraufgaben mit den Aufwendungen der Länder für die Arbeitslosenversicherung, die mittlerweile noch durch solche zu den Alters(Fürsorge)renten ergänzt worden sind, erscheint verfehlt. Die Landesbieraufgaben bieten manchen Ländern gerade nur einen ausreichenden Ersatz für diese Mehraufwendungen, während andere ein Vielfaches dieser Mehraufwendungen einnehmen. Ein Ausgleich hat sich bisher infolge der entgegengesetzten Interessen der Länder (nordwestliche Gruppe, südöstliche Gruppe) als undurchführbar erwiesen und soll von Seiten der Bundesregierung auch in dieser Vorlage nicht versucht werden. Die Notwendigkeit der Vornahme anderer Änderungen am Abgabenteilungsgesetz bietet aber die willkommene Gelegenheit, die mit der Einhebung dieser Landesbieraufgaben verbundenen Übelstände, die allerdings nicht mehr in jenem Umfang bestehen, wie bei den seinerzeitigen Landesbieraufgaben, wieder zu beseitigen. Solche Übelstände ergeben sich auch bei der jetzigen Form der Landesbieraufgaben aus der fehlenden Qualitätsbesteuerung, der Schwierigkeit, den besonderen Verhältnissen der Kleinbrauereien Rechnung zu tragen, den mit der Einhebung verbundenen Kosten (Entschädigung an die Brauereien), der Gefahr unerwarteter Ausfälle für ein Land im Fall eines dort auftretenden Verbrauchsrückganges und der Abgabenhinterziehung im Fall einer verschiedenen Festsetzung des Abgabensatzes in zwei Nachbarländern. Artikel XII sieht daher die Aufhebung der Landesbieraufgaben und die Wiederherstellung des uneingeschränkten Getränkesteuerverbotes vor. Damit soll aber keinerlei Kürzung der jetzt bestehenden Einnahmen der Länder aus den Landesbieraufgaben verbunden werden.

Die Landesbieraufgaben sollen in die Erzeugungssteuer des Bundes einbezogen werden, die aus diesem Anlaß mit einer kleinen Aufrundung auf 125 S¹⁾ vom Hektolitergrad erhöht werden soll. Aus dieser Einbeziehung der Landesbieraufgaben in die Erzeugungssteuer ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Verteilung des Ertrages der erhöhten gemeinschaftlichen Biersteuer für ihren alten Teil und für ihre Erhöhung verschiedene Wege zu gehen. Artikel VI sieht daher bezüglich des alten Teiles von rund vier Zehnteln des Gesamtertrages²⁾ die Aufteilung im bisherigen Verhältnis von sieben zu drei vor, während der neue Teil von sechs Zehnteln zur Gänze den Ländern überlassen wird. Im Zusammenhang mit dieser Regelung soll auch die Geltung der Beitragsleistung der Länder zu den Notstandsauflagen verlängert werden. Während nämlich die Beitragsleistung zu den Alters(Fürsorge)renten durch die Gesetze vom 1. April 1927, B. G. Bl. Nr. 125, vom 23. November 1927, B. G. Bl. Nr. 338, vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 368, und vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 235, unbefristet geregelt ist, ist die Beitragsleistung zu den Notstandsauflagen mit zeitlicher Befristung bis zum Ende des Jahres 1930 geregelt (Gesetze vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206, vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340, und vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 357). Dem Wesen dieser Beteiligung an sechs Zehnteln des Biersteuerertrages als unmittelbarem, zahlenmäßigem Ersatz für eine aufgehobene Abgabe entspricht es, diese Beteiligung von der Kürzung durch den Vorzugsanteil des Bundes freizuhalten. (Auch für die Benzinstener und Kraftwagenabgabe muß die gleiche Ausnahme festgesetzt werden, da mit der Ertragsbeteiligung an diesen Abgaben die Gewährleistung einer bestimmten Einnahme für die Länder verbunden ist) (Artikel VI, Schlußabsatz). Aus den angeführten Gesichtspunkten ergibt sich auch die Notwendigkeit, bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel (Artikel VII) den für die Ertragsanteile an den Getränkesteuern geltenden Schlüssel nur auf den Ertragsanteil an vier Zehnteln des Biersteuerertrages zu beschränken, während die den Ländern zur Gänze verbleibenden sechs Zehntel dieses Ertrages nach der aus den Landesbieraufgaben in den Jahren 1928 bis 1930 durchschnittlich erzielten Einnahme aufgeteilt werden sollen. Da der an Stelle der Einnahmen aus den Landesbieraufgaben tretende Anteil der Länder an Biersteuerertrag ihnen, wie bisher, für ihre eigenen Haushalte verbleiben soll, kann sich die in Artikel VIII geregelte Weiterüberweisung an die Gemeinden nur auf die Hälfte des Anteiles der Länder an vier Zehnteln des Biersteuerertrages beziehen. Da dieser ein Sechstel ihres Gesamtertragsanteiles beträgt, wird die Weiterüber-

1) Die Bundesbier(Erzeugungs)steuer beträgt demaltes 50 g vom Hektolitergrad Extrakt für gewöhnliches Bier, 70 g für sogenanntes Starkbier (Bierwürzegehalt von mehr als 14 Grad Extraktgehalt). Die durchschnittliche Grädigkeit des Bieres in Österreich beläuft sich auf 13,3 Grad. Die Gesamtbelastung aus der Erzeugungssteuer beträgt sonach $13,3 \times 50$ g oder 665 S vom Hektoliter Bierwürze. Der bei der Erzeugungssteuer gewährte 5prozentige steuerfreie Einlaß und die 5prozentige Schwendung der Bierwürze bis zur Herstellung des genußfertigen Bieres heben sich gegenseitig auf, so daß auch für den Hektoliter genußfertigen Bieres die demaltes Erzeugungssteuer mit dem mit 665 S angegebenen Steuerbetrag vom Hektoliter Bierwürze angenommen werden kann. Die Landesbieraufgaben belaufen sich auf 980 S vom Hektoliter Bier. Um diese in die künftige Erzeugungssteuer des Bundes aufgehen zu lassen, muß der Hektoliter Bier von einer Steuer von $665 + 980 = 1645$ S getroffen werden. Um diesen Steuerbetrag zu erreichen, muß bei der durchschnittlichen Grädigkeit von 13,3 Grad der Hektoliter Bierwürze von einer Steuer von 1645 durch 13,3 oder 1237 S vom Hektolitergrad Extrakt erfaßt werden. Zur Deckung des Erfordernisses für Steuernachlässe bei Klein- und Mittelbrauereien wird dieser Steuersatz auf 125 S vom Hektolitergrad Extrakt aufgerundet.

2) Von der mit 1645 S vom Hektoliter Bier berechneten durchschnittlichen künftigen Bundesbier(erzeugungs)steuer entfallen 665 S oder etwas über 40 vom Hundert auf die bisherige Bundesbier(erzeugungs)steuer, 980 S oder nicht ganz 60 vom Hundert auf den Ertrag der bisherigen Landesbieraufgaben.

weisung auf ein Zwölftel abgestellt.¹⁾ Diese Gemeindertragsanteile sollen nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt werden wie die Ertragsanteile der Gemeinden an der Brauweinabgabe und Weinsteuer.

XIII. Zu Artikel XIII (freies Beschlußrecht der Gemeinden).

§ 7, Absatz 3, des Abgabenteilungsgesetzes regelt das sogenannte freie Beschlußrecht der Gemeinden zur Festsetzung von Abgaben. Dieses freie Beschlußrecht bildet — abgesehen von rahmengesetzlichen Ermächtigungen — die einzige Ausnahme vom Grundsatz der Finanzverfassung, daß Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden können. Die ihm unterliegenden Abgaben haben teilweise eine gewisse Bedeutung erlangt. Der seit der Erlassung des Abgabenteilungsgesetzes eingetretene Zeitablauf und die Erfahrungen bei der Anwendung des freien Beschlußrechtes durch die Gemeinden lassen einige Abänderungen wünschenswert erscheinen.

a) Das freie Beschlußrecht bezüglich der Abgaben von Sodawasser usw. ist auf Abgaben abgestellt, die das doppelte Ausmaß der im bezüglichen Staatssteuergesetz aus dem Jahr 1920 enthaltenen Steuersätze nicht übersteigen. Obwohl diese Sätze durch die Geldentwertung längst überholt und für den Bund zuletzt durch ein Gesetz vom Ende 1922 ersetzt worden sind, ist die Bestimmung über die Begrenzung des freien Beschlußrechtes unverändert geblieben. Die Folge davon ist, daß das freie Beschlußrecht in diesem Fall inhaltslos geworden ist. Es empfiehlt sich, den Gemeinden, die vereinzelt auf diesen Besteuerungsgegenstand greifen, das freie Beschlußrecht bis zum Ausmaß der Bundessteuer einzuräumen. Dieses Ausmaß beträgt vom Liter für Sodawasser 0,5 g, für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme von Sodawasser und künstlichen Mineralwässern 0,8 g, für konzentrierte Kunsilimonaden 8 g und für Grundstoffe zur Herstellung solcher 40 g.

b) Bezüglich des freien Beschlußrechtes für Luftbarkeitsabgaben wird vielfach die gesetzliche Obergrenze von 50 vom Hundert als zu hoch bezeichnet und darauf hingewiesen, daß sie den Gemeinden die Möglichkeit zu einer den Fortbetrieb der von der Abgabe betroffenen Unternehmungen gefährdenden Besteuerung gibt. Insbesondere werden derartige Klagen aus den Kreisen der Unternehmer von Lichtspielbühnen laut. Es empfiehlt sich daher eine Herabsetzung des Höchstausmaßes, die um so leichter durchführbar erscheint, als die Lichtspielbühnen ohnedies zu den in der Regel höchstbesteuerten Einrichtungen unter den luftbarkeitsabgabepflichtigen Unternehmungen gehören. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Unklarheit beseitigt werden, die sich aus der geltenden gesetzlichen Regelung insofern ergibt, als nicht ausdrücklich entschieden wird, ob sich das zulässige Höchstausmaß auf ein Eintrittsgeld mit Einschluß der Abgabe oder ohne diese bezieht. In aller Regel wird die Bestimmung dahin aufgefaßt, daß das Höchstausmaß von 50 vom Hundert für das Eintrittsgeld ohne die Abgabe gilt, also nur ein Drittel des Gesamtentgeltes beträgt. Es wird vorgeschlagen, das zulässige Höchstausmaß auf 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe einzuschränken, was einer Abgabe von 25 vom Hundert des Eintrittsgeldes ohne die Abgabe entspricht.

c) Der bisher weitaus wichtigste Anwendungsfall des freien Beschlußrechtes sind die Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und Anlagen geworden, zumal dieses Beschlußrecht ohne Rücksicht auf ihre Höhe ausgeübt werden kann. Gerade aus dieser Schrankenlosigkeit hat sich aber der Übelstand ergeben, daß Gemeinden unter der Bezeichnung von Benützungsgebühren Leistungen verlangen, die eigentlich Abgaben sind und das für die Instandhaltung dieser Gemeindeeinrichtungen und Anlagen und die Tilgung des Anlagekapitals erforderliche Ausmaß übersteigen. Daraus haben sich schon in vielen Fällen schwere Übelstände entwickelt. Bisher hat die Gesetzgebung daraus nur die eine Folgerung gezogen, daß die Ausnahme vom Vetorecht, die im Finanzverfassungsgesetz für solche Gemeindebenützungsgebühren im Fall ihrer aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgenden gesetzlichen Regelung festgesetzt wurde, auf Benützungsgebühren im engeren Sinn beschränkt worden ist, die über das angeführte Ausmaß nicht hinausgehen. Soweit eine Gemeinde aber — und das ist in der Regel der Fall — auf eine gesetzliche Regelung verzichten konnte, konnte sie auch das freie Beschlußrecht in dieser Richtung mißbrauchen, um sich ohne landesgesetzliche Regelung das Recht zur Einhebung einer Abgabe zu sichern. Es soll daher dieses freie Beschlußrecht auf Benützungsgebühren eingeschränkt werden, die über das angeführte Ausmaß nicht hinausgehen, so daß sich für alle höheren Gebühren dieser Art die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung — und nach Artikel II des Entwurfes auch die Möglichkeit der Ausübung des Vetorechtes — ergibt.

XIV. Zu Artikel XIV, §. 2 (Berechnung der Fristen).

Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu Artikel III des Entwurfes verwiesen.

¹⁾ Der Gesamtertragsanteil setzt sich aus dem Bierauflagenertrag von 9,80 S und dem Anteil von 30 vom Hundert an der alten Erzeugungssteuer in der Höhe von 2 S zusammen und beträgt 11,80 S vom Hektoliter. Der Anteil von 2 S macht rund ein Sechstel des Gesamtertragsanteiles aus, so daß die Gemeinden als Hälfte dieses Anteiles ein Zwölftel des Gesamtertragsanteiles zu erhalten haben.

erficherung,
nt verfehlt.
iese Mehr-
sgleich hat
je Gruppe)
elage nicht
gesetz bietet
enen Übel-
desbierauf-
er Landes-
stniffen der
ng an die
Verbrauchs-
ensatzes in
ie Wieder-
ig der jetzt

u, die aus
erden soll.
wendigkeit,
il und für
von rund
t drei vor,
Zusammen-
tstandsaus-
nten durch
Nr. 338,
unbeschränkt
zum Ende
ber 1926,
eiligung an
ne Abgabe
i. (Auch für
r Ertrags-
bunden ist)
eit, bei der
n geltenden
ährend die
ierauflagen
Da der an-
trag ihnen,
Weiterüber-
des Bier-
Weiterüber-

nliches Bier,
iche Grädig-
trägt sonach
e steuerfreie
s heben sich
it dem mit
bierauflagen
aufgehen zu
esen Steuer-
erwünze von
Deckung des
vom Hekto-

erzeugungste-
er, 9,80 S

XV. Zu Artikel XV (Steuereinzahlung in Wien und Graz).

Die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Bundesabgaben erfolgt im allgemeinen durch Bundesorgane. Eine Ausnahme ist in § 8, Absatz 1, Finanz-Verfassungsgesetz, im Anschluß an den bei Inkrafttreten der Finanzverfassung in Geltung gestandenen Zustand für die Städte Wien und Graz verfügt, die die Einhebung und Eintreibung der direkten Bundessteuern gegen Entschädigung besorgen. Diese Bestimmung hat die Möglichkeit einer Beseitigung dieser Ausnahmen durch einfaches Bundesgesetz in Aussicht genommen. Wenn von dieser Möglichkeit nunmehr Gebrauch gemacht wird, soll auch auf diesem Gebiet eine überall gleichmäßige Organisation der Finanzverwaltung erzielt werden. Diese Maßnahme wird es dem Bund ermöglichen, diesen für den Bundeshaushalt äußerst wichtigen Geschäftszweig nach den ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Grundsätzen einzurichten. Auch wird hiedurch die Einflußnahme auf die Geschäftsführung wesentlich erhöht und die bisher fehlende dienstrechtliche Verantwortlichkeit der mit diesen Angelegenheiten beschäftigten Organe gegenüber dem Bund begründet.

Die finanzielle Auswirkung der vorgeschlagenen Neuregelung ist aus der Übersicht Beilage 1 ersichtlich. Zusammengefaßt ergibt sich folgendes: Wien erfährt, wenn man von den Abrechnungsergebnissen für das Jahr 1929 ausgeht, einen Verlust von 41'92 Millionen Schilling. Von diesem Verlust entfallen auf die Berücksichtigung der örtlichen Zergliederung bei der Einkommensteuer 2'34 Millionen Schilling, aus der Körperschaftsteuer 0'23 Millionen Schilling, auf den besonderen Lastenausgleich 9'22 Millionen Schilling, auf den allgemeinen Lastenausgleich 30'13 Millionen Schilling. Damit sinkt der Anteil Wiens an den Gesamtertragsanteilen aller Länder und Gemeinden, der im Jahre 1928 noch 52'4 vom Hundert betragen hat und nach der Abrechnung für das Jahr 1929 infolge des auf Grund der 6. Abgabenteilungsnovelle von diesem Jahr an durchgeführten Lastenausgleiches aus der Landes- bzw. bieraufgabe nur mehr fast genau die Hälfte ausmacht, auf 35'1 vom Hundert herab. An der Mehreinnahme von 41'92 Millionen Schilling haben alle Länder und die Gesamtheit der Gemeinden in allen Ländern Anteil. Der Gewinn beträgt für die Länder 25'61 Millionen Schilling, für die Gemeinden 16'31 Millionen Schilling.

Eine Veränderung in den steuerlichen Einnahmen des Bundes ist mit der ganzen Neuregelung nicht verbunden.

In einer Beilage 2 sind die nach der vorgeschlagenen Neuregelung in Betracht kommenden Schlüssel dargestellt.

Einnahmen auf Grundlage der endgültigen Abrechnungsergebnisse 1929.

Land	Nach der geltenden Regelung		Nach dem vorliegenden Entwurf			
			absolut		mehr oder weniger gegenüber der geltenden Regelung	
	Länder	Gemeinden	Länder	Gemeinden	Länder	Gemeinden
in Millionen Schilling						
Niederösterreich	23·03	20·34	31·09	25·01	+ 8·06	+ 4·67
Oberösterreich	13·79	13·19	18·41	16·36	+ 4·62	+ 3·17
Salzburg	4·22	4·07	5·60	4·82	+ 1·38	+ 0·75
Steiermark	15·24	14·20	19·77	18·01	+ 4·53	+ 3·81
Kärnten	5·65	5·09	8·14	6·36	+ 2·49	+ 1·27
Tirol	5·12	4·81	7·00	5·99	+ 1·88	+ 1·18
Vorarlberg	2·78	2·62	3·52	3·10	+ 0·74	+ 0·48
Burgenland	3·10	2·62	5·01	3·60	+ 1·91	+ 0·98
Summe	72·93	66·94	98·54	83·25	+25·61	+16·31
Wien	66·84	73·29	49·98	48·23	— 41·92	
Zusammen	139·77	140·23	148·52	131·48		
	280·00		280·00		0	

einen durch
an den bei
und Graz
besorgen.
Bundesgesetz
auf diesem
Maßnahme
zweig nach
Einflußnahme
Richtigkeit der

Beilage 1
sergebnissen
Verlust ent-
Millionen
tenausgleich
Damit sinkt
1928 noch
auf Grund
der Landes-
der Mehr-
en in allen
Gemeinden
Neuregelung
en Schlüssel

I. Schülerschlüssel. (Schuljahr 1929/30.)

Land	Schülerzahl an den öffentlichen		Schülerzahl zusammen	In Hundertteilen der Gesamtsumme	
	Volksschulen	Hauptschulen		mit Wien	ohne Wien
Wien	87.836	40.006	127.842	18·43	—
Niederösterreich	144.691	23.178	167.869	24·20	29·67
Oberösterreich	95.852	8.729	104.581	15·08	18·48
Salzburg	25.115	2.619	27.734	4·00	4·90
Steiermark	102.496	11.965	114.461	16·50	20·23
Kärnten	46.860	4.948	51.808	7·47	9·16
Tirol	38.275	3.323	41.598	6·00	7·35
Vorarlberg	16.444	791	17.235	2·48	3·05
Burgenland	39.492	992	40.484	5·84	7·16
Summe .	597.061	96.551	693.612	100·00	100·00

II. Abgestufter Bevölkerungsschlüssel.

Land	Vervielfachte Einwohnerzahl	In Hundertteilen der Gesamtsumme	
		mit Wien	ohne Wien
Wien	130,604.600	46·33	—
Niederösterreich	44,189.410	15·68	29·21
Oberösterreich	29,792.185	10·57	19·69
Salzburg	7,445.575	2·64	4·92
Steiermark	33,949.210	12·04	22·44
Kärnten	11,704.430	4·15	7·74
Tirol	10,902.945	3·87	7·21
Vorarlberg	4,816.780	1·71	3·18
Burgenland	8,491.175	3·01	5·61
Summe .	281,896.310	100·00	100·00

III. Bevölkerungsschlüssel.

Land	Einwohnerzahl	In Hundertteilen der Gesamtsumme	
		mit Wien	ohne Wien
Wien	1,865.780	28·55	—
Niederösterreich	1,480.449	22·66	31·71
Oberösterreich	876.074	13·41	18·76
Salzburg	222.831	3·41	4·77
Steiermark	978.819	14·98	20·97
Kärnten	371.226	5·68	7·95
Tirol	313.890	4·80	6·72
Vorarlberg	139.979	2·14	3·00
Burgenland	285.577	4·37	6·12
Summe .	6,534.625	100·00	100·00

IV. Bierverbrauchsabgabenschlüssel.

Land	Einnahmen				In Hundert- teilen der Gesamtsumme mit Wien
	1929	1928	1927	Zusammen	
	in Schilling				
Niederösterreich	9,672.087	6,476.687	5,837.680	21,986.454	19·80
Oberösterreich	8,352.735	4,975.966	4,721.420	18,050.121	16·26
Salzburg	3,193.929	2,094.360	1,878.471	7,166.760	6·45
Steiermark	5,893.353	3,650.112	3,297.304	12,840.769	11·57
Kärnten	2,064.614	1,295.743	1,129.860	4,490.217	4·04
Tirol	2,396.178	1,449.285	1,262.356	5,107.819	4·60
Vorarlberg	945.327	604.414	492.361	2,042.102	1·84
Burgenland	763.769	567.711	490.848	1,822.328	1·64
Länder ohne Wien	33,281.992	21,114.278	19,110.300	73,506.570	66·20
Wien	16,522.689	10,809.958	10,192.306	37,524.953	33·80
Länder mit Wien	49,804.681	31,924.236	29,302.606	111,031.523	100·00

Einnahmen der
Summe

ohne Wien

—

29·67

18·48

4·90

20·23

9·16

7·35

3·05

7·16

100·00

Summe

Wien

—

29·21

19·69

4·92

22·44

7·74

7·21

3·18

5·61

100·00